

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- dtH Tiemann GmbH, Fenster-Systeme, Osterfeld 40, 32479 Hille

- dtH Tiemann GmbH, Fenster-Systeme, Herzberg, Berliner Str. 32a, 04916 Herzberg/E.

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind nur bestimmt zur Verwendung gegenüber Unternehmern, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende Bedingungen des Käufers bedürfen zur Gültigkeit ausdrücklich unserer schriftlichen Bestätigung.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich in Währung € (EURO) ab unserem Werk und schließen keine Fracht, Zoll, Verpackungen und Versicherungen ein, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (MwSt) wird zusätzlich berechnet und ist in jedem Fall vom Besteller (Käufer) zu tragen.

3. Lieferung

Für die Lieferfristen ist das Datum der Auftragsbestätigung maßgebend. Sie beginnen jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie einer vereinbarten Zahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Sind wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist erfolglos gesetzt hat.

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges sind unter Ausschluß weitergehender Ansprüche - sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorliegt - auf höchstens 5% desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ziffer 11 bleibt unberührt.

Zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Fälle höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu ziehen oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag teilweise zurück zu treten, wenn wegen der höheren Gewalt die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstände wie z.B. Betriebsstörungen, aber auch das Fehlen von Transportmitteln sowie von uns nicht verschuldeter Mängel an Rohstoffen und Energie gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie zuvor beschrieben, eintritt. Der Besteller kann uns in einem solchem Fall auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurück treten oder innerhalb einer Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück treten.

4. Abnahme / Rückgabe

Ist der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug und steht uns deswegen das Recht zu, Schadensersatz zu verlangen, so beträgt dieser 10% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

5. Versand / Gefahrübergang

Sofern nicht anders vereinbart, bleibt uns die Bestimmung der Versandart und des Versandweges - ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung - überlassen. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

Erfolgt Bar-, Bank- oder Scheckzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehend, gewähren wir 2% Skonto. Voraussetzung für jegliche Skontogewährung ist allerdings, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber zum Einzug übernommen, wobei wir keine Gewähr für die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung übernehmen und Einziehungs- und Diskontospesen zu Lasten des Bestellers gehen. Zahlungen sind erst dann erfolgt, wenn wir endgültig nach Abzug aller uns entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen können und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit sind. Bei sog. Scheck-Wechselverkehr gilt damit die Scheckzahlung nicht als endgültige Bezahlung einer Rechnung, sondern erst die Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns, anstehende Lieferungen nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurück zu holen und etwa gestellte Sicherheiten zu verwerten. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Kreditlimit

Ist ein Lieferantenkredit (Kreditlimit) für den laufenden Warenbezug vereinbart, so ist dieser im Sinne einer Risikobergrenze unsererseits zu verstehen und setzt die unbedingte Einhaltung festgelegter Zahlungsziele durch den Besteller voraus.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselfähige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für uns, ohne uns zu verpflichten. Bei einer Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung das Miteigentum an der neuen Sache zu. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt unser (Mit-) Eigentumsanteil als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinem Kunden zur Sicherung unserer Rechte ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß dem Vorstehenden vereinbart. Die Berechtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware entfällt allerdings, wenn und soweit zwischen ihm und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Forderung aus der Weiterveräußerung vereinbart ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und unserer Einziehungsbefugnis ist der Besteller solange zur Einziehung ermächtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, weiterveräußert wird, gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

Hat der Besteller seine aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor im voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Neben einem etwaigen Konkurs- oder Vergleichsantrag sowie der Eröffnung eines solchen Verfahrens hat uns der Besteller unverzüglich Zugriffe Dritter auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder Forderungen unter Aushändigung der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Im Unterlassungsfall haftet uns neben dem Besteller auch dessen Geschäftsführer persönlich für den entstehenden Schaden.

Machen wir von unserem Recht auf Rücknahme der Ware Gebrauch, so liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherungen aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Kostenvoranschläge - Preisliste

An Kostenvoranschlägen, Preislisten, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

10. Gewährleistung

Beanstandungen wegen Falschlieferungen, Mengenabweichungen oder Mängel sind, soweit durch zumutbare Untersuchungen feststellbar, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandung gilt als Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.

Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Nur bei wiederholt fehlgeschlagener Ersatzlieferung oder Nachbesserung kann der Besteller jedoch eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

11. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, es sei denn, Ansprüche werden in diesen Bedingungen oder seitens des Käufers ausdrücklich zugestanden:

Wir haften:

- In voller Schadenshöhe bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verschulden oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft,
- dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die den Vertragszweck und deren Erfüllung nachweislich gefährdet,
- außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen,

In den Fällen b) und c) ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren unmittelbaren Schadens. Ansprüche wegen mittelbarer Schäden sowie Folgeschäden und wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Der typische vorhersehbare Schaden wird der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist jeweils der Firmensitz, d.h. für dtH Tiemann GmbH in 32479 Hille ist der Erfüllungsort Hille, für dtH Tiemann GmbH in 04916 Herzberg/E. ist der Erfüllungsort Herzberg. Die ausschließliche Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland gilt als vereinbart.

Gerichtsstand ist für beide Unternehmen Minden/Westfalen, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

13. Sonstiges

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht.